

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 82/2024

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 27.12.2024



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die Wahlperiode des 20. Deutschen Bundestags wird vorzeitig beendet. Es kommt daher zu einer vorgezogenen Neuwahl.

Im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestags ist das Bundesinnenministerium ermächtigt, die Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Wahl zu verkürzen. Von dort wird eine entsprechende Verordnung auf den Weg gebracht, sobald der Bundespräsident den Bundestag auflöst. Die abgekürzten Fristen und Termine ersetzen die für den ursprünglichen Wahltermin (28. September 2025) festgesetzten Daten.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Bundespräsidenten werden die verkürzten Fristen unter Zugrundelegung eines Wahltermins am 23. Februar 2025 verwendet!

Aufgrund des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich die Parteien hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am **23. Februar 2025** auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

20. Januar 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises Nordfriesland-Dithmarschen Nord (25813 Husum, Marktstr. 6) einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaig festgestellte Mängel noch vor Ablauf der

Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen. Auf die §§ 23 bis 25 Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich besonders hin.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 28 BWahlG sowie die §§ 32 bis 43 BWO.

Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Vorschlag einreichen.

1.2. Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Absatz 2 BWahlG), können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 7. Januar 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an die Bundeswahlleiterin (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Anzeige sind beizufügen die schriftliche Satzung der Partei, das schriftliche Programm der Partei, ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ferner sollen gemäß § 18 Absatz 2 Satz 6 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) der Beteiligungsanzeige Nachweise beigelegt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Absatz 1 S. 1 des Parteiengesetzes durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt spätestens am 14. Januar 2025. Diese Feststellung wird von der Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, ist eine Anzeige über die

Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich handelt, stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am 14. Januar 2025 fest. Diese Feststellung wird von der Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderungen an den Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWahlG wählbar ist,
- kein Bewerber in einem anderen Wahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 BWahlG ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist und
- seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jede Bewerberin / jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWahlG).

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1. Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers bzw. der Bewerberin,

Weist eine Bewerberin / ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Kreiswahlvorschlages gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle des Wohnortes entsprechend seiner Angabe der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder ihren oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Wahlkreises liegen, zu

unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

3.2. Anlagen

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin / des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre / seine Zustimmung als Bewerberin / Bewerber gegeben hat,
- b. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin / der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt (für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Sonderregelung des § 34 Abs. 7 BWO),
- c. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin / der Bewerber aufgestellt worden ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- d. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss.

3.3. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von in § 18 Abs. 2 BWahlG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 200 im Wahlkreis Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung ausgegeben werden.

Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWahlG („Auslandsdeutsche“) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften ist erst zulässig, nachdem die Bewerberin / der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung

aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers nach § 21 BWahlG ist von den Parteien zu bestätigen. Den Parteien wird empfohlen, vorsorglich über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus weitere Unterstützungsunterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können. Enthält ein Kreiswahlvorschlag nicht genügend gültige Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner, kann dieser Mangel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden. Das Erfordernis, Unterstützungsunterschriften einzureichen, gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

4. Wahlkreiseinteilung

Die Wahlkreiseinteilung für den Wahlkreis 2 Nordfriesland — Dithmarschen-Nord ergibt sich aus der Anlage zu § 2 BWahlG Die Wahlkreiseinteilung kann [hier](#) eingesehen und heruntergeladen werden.

5. Vordrucke

Es wird empfohlen, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 bequem online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände vermieden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es jedoch **nicht** möglich ist, die Unterlagen für den Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei der zuständigen Kreiswahlleitung einzureichen.

Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis **Montag, 20. Januar 2025** (= 34. Tag vor der Wahl), bis **18:00 Uhr** bei der Kreiswahlleitung vorliegen.

Die Zugangskennungen zum Wahlvorschlagsportal können unter bei mir abgefragt werden.

Alternativ zum Wahlvorschlagsportal erhalten Sie auf Anforderung die zur Aufstellung eines Wahlvorschlags zur Bundestagswahl 2025 erforderlichen sowie die diesem beizufügenden Anlagen zur Bundeswahlordnung (BWO) in Form von ausfüllbaren PDF-Formularen.

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften zum Kreiswahlvorschlag werden ebenfalls von mir auf Anforderung herausgegeben.

6. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Anfragen über sonstige Einzelheiten oder bezüglich der Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 2 Nordfriesland – Dithmarschen-Nord können direkt an den Kreis Nordfriesland – Büro des Landrates – Kommunalaufsicht und Wahlen, Marktstr. 6, 25813 Husum gerichtet werden. Sollte eine persönliche Einreichung der Wahlvorschläge beabsichtigt sein, wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Tel. 04841/67-261, -638 oder -300

Fax: 04841/891 773

E-Mail: kommunales@nordfriesland.de

Husum, den 20.12.2024

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 2

Nordfriesland-Dithmarschen-Nord,

In Vertretung
gez.

Henning Christiansen
stellv. Kreiswahlleiter

<https://www.dithmarschen.de>

